

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte, bei denen die H2Stamping Poland sp. z o.o. sp. k. mit Sitz in Legnica („wir“ oder „H2Stamping Poland“) die die Waren, Dienstleistungen oder Leistungen erwerbende Partei ist (insbesondere für Kauf- und Werklieferungsverträge sowie Werkverträge, die die Bearbeitung oder Umgestaltung von uns beigestellter Sachen zum Gegenstand haben), sofern der Lieferant Unternehmer, eine Handelsgesellschaft oder eine Einrichtung öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für das Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten. Art. 385<sup>4</sup> des Zivilgesetzbuches (ZGB-PL) findet keine Anwendung. Jegliche Vertragsvorlagen des Lieferanten, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehen, finden – unter Androhung der Nichtigkeit – auf das Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten keine Anwendung, es sei denn wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Einkaufsgeschäfte mit dem Lieferanten.

## 2. Angebot, Auftragsbestätigung, Bestellung, Änderungen/Ergänzungen

- 2.1 Im Angebot ist auf Abweichungen von unserer Bestellung – unter Androhung der Nichtigkeit – ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Unsere Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von drei Werktagen nach Zugang angenommen werden. Die Bestellung gilt bei einer Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform als angenommen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Eine verspätete oder nicht ordnungsgemäße Auftragsbestätigung gilt als neue Bestellung und bedarf unserer ausdrücklichen Annahme in Textform.
- 2.3 Bestellen wir in Textform oder in elektronischer Form, so gilt der Vertrag als zu den in unserer Bestellung aufgeführten Bedingungen zu Stande gekommen, wenn der Lieferant diesen Bedingungen nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Bestellung in Textform widerspricht.
- 2.4 Wir sind auch nach Abschluss des Vertrags berechtigt, die Änderung der Erfüllungsfristen oder der bestellten Mengen zu verlangen. Die direkten Auswirkungen solcher Leistungsänderungen (insbesondere Mehr-/Minderkosten) sind angemessen zu berücksichtigen. Die H2Stamping Poland wird die zusätzlichen Kosten, die mit der Änderung der Leistung direkt verbunden sind, decken, soweit diese Kosten begründet sind.
- 2.5 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind zu Nachweiszwecken im Vertrag, der mindestens in Textform abzuschließen ist, niedergelegt. Für den Fall, dass wir mit dem Lieferanten eine individuelle Vereinbarung getroffen haben, dessen Anwendung vorrangig ist, so ist diese Vereinbarung vorrangig anzuwenden, es sei denn wir haben etwas anderes vereinbart. Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (etwa Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt), bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form.

## 3. Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter, Änderung der Bezugsquelle

- 3.1 Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters durch die H2Stamping Poland (Verkauf auf Probe im Sinne von Art. 592 ZGB-PL).
- 3.2 Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf unserer vorherigen und ausdrücklichen Zustimmung in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.
- 3.3 Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist – unter Androhung der Nichtigkeit – nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant haftet in jedem Fall für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen. Der Lieferant nimmt die Dienstleistungen von Subunternehmern ausschließlich auf seine Kosten und sein Risiko in Anspruch.

- 3.4** Hat der Lieferant uns bei oder nach Abschluss des Vertrags eine Materialbezugsquelle mitgeteilt, so hat er uns eine beabsichtigte Änderung unter Nennung der neuen Bezugsquelle frühzeitig anzukündigen. Wir sind berechtigt, unsere Bedenken gegen die neue Bezugsquelle zu erklären und nach unserem Ermessen vom Lieferanten für uns kostenfreie geeignete Nachweise zur Qualität und Eigenschaft der neuen Bezugsquelle zu verlangen. Hiervon unabhängig bleibt der Lieferant für deren Auswahl uneingeschränkt verantwortlich.

## **4. Liefertermine, höhere Gewalt, Einzelabruf, Teillieferungen**

- 4.1** Liefertermine sind verbindlich. Von uns angegebene Lieferzeiten laufen ab dem Datum der Bestätigung unserer Bestellung durch den Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns am vereinbarten Ort. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung DDP gemäß Incoterms® 2020 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Zeit bereit zu stellen.
- 4.2** Hält der Lieferant vereinbarte Termine nicht ein, so sind die einschlägigen, allgemein geltenden Rechtsvorschriften anwendbar. Der Lieferant hat, wenn ihm erkennbar wird, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Werktagen, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verspätung anzuzeigen.
- 4.3** Im Falle der Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins sind wir außerdem berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – für jeden Kalendertag den pauschalierten Ersatz des Verspätungs- oder Verzugschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises der nicht termingerecht gelieferten Ware zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5%. Das Obige gilt unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung weitergehender Ansprüche nach allgemeinen Grundsätzen.
- 4.4** Zur Abwehr von Schäden infolge einer nicht termingerechten Lieferung können wir nach unserem billigem Ermessen zu Lasten des Lieferanten einen Deckungskauf vornehmen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Deckungskauf gerechtfertigt ist.
- 4.5** Höhere Gewalt und sonstige unverschuldete Leistungshindernisse auf Seiten des Lieferanten hat uns dieser unverzüglich mitzuteilen. Bei solchen Leistungshindernissen verlängern sich die Lieferzeiten und -fristen um die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang der Anzeige und dem Ende des Leistungshindernisses liegt; Entsprechendes gilt bei solchen Leistungshindernissen in unserer Sphäre für von uns einzuhaltende Abnahme- und sonstige Mitwirkungstermine. Ist für uns jedoch die nicht termingerechte Lieferung wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, so können wir von dem Vertrag zurücktreten oder ihn auflösen.
- 4.6** Beim Abschluss eines Rahmenlieferungsvertrags ist unser jeder an den Lieferanten gerichtete Einzelabruf für den Lieferanten nach Menge und Liefertermin verbindlich, wenn der Lieferant dem Einzelabruf nicht binnen zwei Werktagen nach dessen Zugang in Textform widerspricht. Der Lieferant haftet für alle Fehl- oder Mehrbestände in Bezug auf die in unserer Bestellung oder unserem Abruf genannten Mengen.
- 4.7** Wir können die Abnahme der vor dem vereinbarten Termin erfolgten Lieferung verweigern oder diese Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern.
- 4.8** Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung, ausgedrückt in Textform, zulässig.

## **5. Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang und Annahmeverzug**

- 5.1** Eine Weitergabe unseres Auftrags an Dritte oder Subunternehmer bedarf – unter Androhung der Nichtigkeit – unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei einem Verstoß hiergegen sind wir zum Rücktritt von der Bestellung oder vom Vertrag oder zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Auf die Haftung des Lieferanten für die Subunternehmer findet Punkt 3.3 entsprechende Anwendung.
- 5.2** Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung an den benannten Bestimmungsort nach den Grundsätzen DDP Incoterms® 2020; dieser ist auch der Erfüllungsort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, gilt unser Geschäftssitz als Bestimmungsort.
- 5.3** Der Lieferant hat in jedem Fall eine ausreichende und mit uns vereinbarte Transportversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Ist Berechnung der Transportkosten vereinbart, so bestimmen wir Frachtführer und Beförderungsart. Tragen wir Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten abzurechnen. Wird eine wiederverwendbare Verpackung von uns in voller Höhe auf Kosten des Lieferanten zurückgegeben, so werden die Verpackungskosten entsprechend abgerechnet.

- 5.4 Alle Versandpapiere, Lieferscheine und Rechnungen müssen neben den handelsüblichen Angaben unsere Bestellangaben (Datum, Bestellnummer, Artikelnummer) aufweisen. Der ersten Lieferung ist ohne gesonderte Aufforderung das Ursprungszeugnis beizufügen.
- 5.5 Mit Abnahme gehen die Waren am Erfüllungsort unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises in unser Eigentum über. In jedem Fall ist der Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.
- 5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über.
- 5.7 Auf den Eintritt unseres Abnahmeverzuges der Lieferung sind die allgemein geltenden Rechtsvorschriften anwendbar.
- 5.8 Soweit die Lieferung Software zum Gegenstand hat, wird der Lieferant uns zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte daran (Lizenz) einschließlich des Rechts, Sicherungskopien zu fertigen, gewähren. Die detaillierten Regelungen darüber sind in einem gesonderten Vertrag niederzulegen.

## 6. Preis, Zahlung, Vorauszahlungen, Skontoabzug

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt eine Lieferung DDP Incoterms® 2020 an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung und sonstige Zusatzkosten, ein. Als Zahlungstag des Preises an den Lieferanten gilt der Tag, an dem unser Bankkonto belastet wird
- 6.2 Die Fristen für Zahlungen an den Lieferanten beginnen nach Eingang der entsprechenden Rechnung bei der H2Stamping Poland. Sie beginnen jeweils nicht vor Eingang der Lieferung bei der H2Stamping Poland.
- 6.3 Etwa vereinbarte Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn uns eine für uns kostenfreie und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines auf dem Gebiet der Europäischen Union tätigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrags (Vorauszahlungsbürgschaft) vorliegt, die zurückzugeben ist, wenn sie nicht auf die Leistung angerechnet wird.
- 6.4 Fällige Zahlungen an den Lieferanten erfolgen binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto, und in sonstigen Fällen, in denen kein Abzug erfolgt, innerhalb von maximal 60 Tagen ab Rechnungseingang bei der H2Stamping Poland – es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich einen anderen Liefertermin. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Der Anspruch des Lieferanten auf gesetzliche Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Unsere Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Zahlungsanspruch oder andere Forderungen gegen die H2Stamping Poland an Dritte (Forderungsabtretung) abzutreten.
- 6.6 Obwohl nach den polnischen Rechtsvorschriften dem Lieferanten eine entsprechende Pflicht obliegt, wird die Zahlung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung ausschließlich auf das angegebene Bankkonto des Lieferanten erfolgen, das am Tag des Überweisungsauftrags im Verzeichnis der für umsatzsteuerliche Zwecke registrierten, nicht registrierten, gelöschten bzw. erneut registrierten Umsatzsteuerpflichtigen, das vom Leiter der Landesfinanzverwaltung gemäß den Steuervorschriften geführt wird, aufgelistet ist (nachfolgend „Verzeichnis“ genannt).
- 6.7 Falls der Lieferant für die Zahlung ein anderes Bankkonto als dasjenige, das zum Zeitpunkt des Überweisungsauftrags im Verzeichnis aufgeführt ist, angibt, so ist die H2Stamping Poland berechtigt, die Vergütung auf das Bankkonto des Lieferanten zu überweisen, das im Verzeichnis aufgeführt ist, mit der Wirkung, dass die Leistung ordnungsgemäß bewirkt ist.
- 6.8 Wird das Bankkonto des Lieferanten nicht im Verzeichnis aufgeführt, so ist die H2Stamping Poland berechtigt, je nach ihrer Wahl, entweder die Zahlung auf das vom Lieferanten angegebene Bankkonto zu leisten und gleichzeitig den Leiter des für den Lieferanten zuständigen Finanzamtes von der Zahlung der Forderung auf dieses Konto zu benachrichtigen, oder die Zahlung der Vergütung auszusetzen, bis der Lieferant ein im Verzeichnis aufgeführtes Bankkonto angibt. Die Inanspruchnahme des Rechts zur Aussetzung der Vergütung durch die H2Stamping Poland stellt keine Verspätung bei der Zahlung der Vergütung im Sinne des auf den Vertrag mit dem Lieferanten anwendbaren Rechts dar.

- 6.9** Obwohl nach den polnischen Rechtsvorschriften diese Pflicht dem Lieferanten obliegt, verpflichtet sich der Lieferant, Rechnungen nach den geltenden Steuervorschriften auszustellen, darunter unter Berücksichtigung der Grundsätze bezüglich der obligatorischen Anwendung des Split-Payment-Verfahrens.
- 6.10** Der Lieferant verpflichtet sich, bei Geschäften, die unter das obligatorische Split-Payment-Verfahren im Sinne der geltenden Steuervorschriften fallen, die Rechnungen mit dem Vermerk „mechanizm podzielonej płatności“ [Split-Payment-Verfahren] auszustellen und ein bei einer polnischen Bank oder einer genossenschaftlichen Spar- und Kreditkasse in polnischer Währung geführtes Konto anzugeben, für welches ein Umsatzsteuerkonto geführt wird, das für die Zahlung der Umsatzsteuer bestimmt ist.
- 6.11** Die H2Stamping Poland ist berechtigt, das Split-Payment-Verfahren auf jede Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer anzuwenden, und der Lieferant ist verpflichtet, die unter Anwendung des Split-Payment-Verfahrens geleistete Zahlung des Forderungsbetrags aus einer solchen Rechnung anzunehmen, mit der Wirkung, dass die Leistung ordnungsgemäß bewirkt ist.

## 7. Einhaltung von Rechtsvorschriften, Anforderungen und Normen

- 7.1** Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand, d.h. insbesondere sämtliche bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen (ggfs. einschließlich Verpackung), den am Erfüllungsort und im Aus- und Einfuhrland allgemein geltenden Rechtsvorschriften sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften und den dort jeweils gültigen Normen (z.B. DIN, ISO, etc.) entspricht. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass:
- 7.1.1** der Liefergegenstand keine negativen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Umwelt und/oder unser Personal hervorruft;
- 7.1.2** der Liefergegenstand erforderlichenfalls im Hinblick auf Stoffe oder Zubereitungen, die Gegenstand der jeweils gültigen Rechtsvorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe sind, ordnungsgemäß gekennzeichnet ist;
- 7.1.3** das uns entsprechend dem betreffenden Fall zu überlassende Sicherheitsdatenblatt vollständig und richtig ist sowie der Wahrheit entspricht.

Sofern der Liefergegenstand aufgrund gesetzlicher Anforderungen spezielle Überwachungsmaßnahmen erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, diese Erfordernisse uns ausdrücklich zu deklarieren und soweit erforderlich, entsprechende Anzeigen vorzunehmen, oder andere Pflichten zu erfüllen. Der Lieferant garantiert weiter, dass der Liefergegenstand den Rechtsvorschriften über die CE-Kennzeichnung entspricht. Der Lieferant wird uns eine entsprechende Konformitätserklärung – unsererseits unaufgefordert – zur Verfügung stellen.

- 7.2** Der Lieferant ist während der Erfüllung des Vertrages zu unseren Gunsten verpflichtet, die jeweils maßgeblichen allgemein geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften der Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Vor allem verpflichtet sich der Lieferant, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsvorschriften und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte – insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer und Auftragnehmer – eingehalten werden.
- 7.3** Der Lieferant wird sicherstellen, dass seine Subunternehmer die erforderliche Sorgfalt wahren werden, und zwar mindestens in dem im obigen Pkt. 7.2 genannten Umfang.
- 7.4** Auf jedes Verlangen hat uns der Lieferant die Einhaltung der in obigen Pkt. 7.2 und Pkt. 7.3 genannten Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Der Lieferant hat innerhalb der in unserem Verlagen genannten Frist die Anfragen zu beantworten und entsprechende Nachweise zu liefern. Der Lieferant muss uns über jeden Verdacht des Verstoßes und über jeden Verstoß gegen die in obigen Pkt. 7.2 und Pkt. 7.3 genannten Verpflichtungen informieren. Beim Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich Verbesserungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zu ergreifen, die weiteren Verstößen entgegenwirken. Der Lieferant wird uns unverzüglich mitteilen, welche Maßnahmen er unternommen hat.
- 7.5** Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Strafen und Bußgeldern, die uns im Zusammenhang mit diesem Verstoß auferlegt werden, innerhalb einer von uns genannten Frist verpflichtet. Bei Verstößen, die wir einseitig als schwerwiegend einstufen werden, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

- 7.6** Über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei Exporten der Liefergegenstände hat der Lieferant uns in Textform über einschlägige Exportkontroll- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Der Lieferant hat den Ursprung der Ware anzugeben und auf unser Verlangen ein Ursprungszeugnis oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung auszustellen sowie alle Dokumente vorzulegen, die für eine etwaige Importzollanmeldung notwendig sind.

## **8. Mängelgewährleistung, Untersuchungspflicht, Verjährung**

- 8.1** Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen der H2Stamping Poland jegliche Rechte zu, die die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, darunter insbesondere die Vorschriften über die Mängelgewährleistung vorsehen, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich ein anderes bestimmen. Der Termin der Prüfung der Ware durch uns hat keinen Einfluss auf unsere Rechte beim Eintritt eines Mangels.
- 8.2** Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die in unserer Bestellung, im Angebot oder im Vertrag mit dem Lieferanten bezeichneten oder berücksichtigten Produktbeschreibungen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Zudem haben die Lieferungen den allgemein geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere hinsichtlich der betreffenden Art des Transports, Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und sonstigen Sicherheitsvorschriften) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-, ISO-Normen und anderen Bestimmungen) zu entsprechen.
- 8.3** Unbeschadet der allgemein geltenden Rechtsvorschriften umfassen unsere Rechte beim Vorliegen eines Mangels auch die Beseitigung (den Ausbau) der mangelhaften Ware und deren erneuten Einbau auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erfüllungsort des Ausbaus und des erneuten Einbaus ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet.
- 8.4** Falls es nicht möglich ist, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern, können wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn auflösen. Die Ware ist auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurücksenden. In den Fällen, die wir einseitig als dringend einstufen, können wir die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder sie auf Kosten und Risiko des Lieferanten in Auftrag geben, ohne dem Lieferanten eine weitere Frist zur Mängelbeseitigung setzen zu müssen. Wird gleichartige Ware mindestens zwei Mal fehlerhaft geliefert, so sind wir nach Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und entsprechenden Schadensersatz zu verlangen.
- 8.5** Unsere Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung der Mängel abgesendet wird, wozu der Lieferant seine Zustimmung erteilt. Die Kosten für aufgrund entdeckter Mängel eventuell veranlasste Prüfungen trägt der Lieferant.
- 8.6** Beim Eintritt von Umständen, die wir trotz Wahrung der erforderlichen Sorgfalt nicht vorhersehen und abwenden können (insbesondere höhere Gewalt), verlängern sich die Fristen für die Mängelrüge entsprechend.
- 8.7** Zeigt sich vor Ablauf eines Jahres seit Abnahme der Ware ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel oder sein Grund bereits bei Gefahrübergang auf uns vorlag.
- 8.8** Der Ersatz aus Gewährleistung umfasst auch jegliche Aufwendungen oder Kosten, die wir an unsere Geschäftspartner infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware zu erstatten hatten. Der Lieferant wird uns die getragenen Aufwendungen oder Kosten nach vorheriger Aufforderung unverzüglich erstatten.
- 8.9** Die Verjährungsfrist für Ansprüche bestimmen die allgemein geltenden Rechtsvorschriften.
- 8.10** Der Lieferant haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer wie für eigene.

## **9. Lieferantenregress, Rücktritt**

- 9.1** Unsere in den allgemein geltenden Rechtsvorschriften bestimmten Regressansprüche stehen uns dem Lieferanten gegenüber zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir einem Dritten im Einzelfall schulden.
- 9.2** Bevor wir einen von einem Dritten geltend gemachten Mangelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und um seine Stellungnahme bitten. Erfolgt seitens des Lieferanten innerhalb der von

- 9.3** uns gesetzten Frist keine substantiierte Stellungnahme oder wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt, dass der Lieferant den Mangelsanspruch anerkannt hat.
- 9.4** Unsere Regressansprüche gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde – etwa durch den Einbau in ein anderes Produkt.
- 9.5** Unbeschadet der gesetzlichen Rechte auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Auflösung des Vertrages, die unberührt bleiben, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Auflösung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht, sofern dadurch die Nichterfüllung der Lieferverpflichtung uns gegenüber droht.

## 10. Schutzrechte, Produkthaftung

- 10.1** Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Abnahme durch uns frei von Schutzrechten Dritter ist und Rechte an geistigem Eigentum, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter (einschließlich ausliegender Schutzrechtsanmeldungen) nicht verletzt, bzw. dass der Lieferant zur Benutzung entsprechender Schutzrechte Dritter befugt ist; über die Schutzrechte Dritter, soweit sie Einfluss auf unser Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten haben, wird der Lieferant uns informieren. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung des Liefergegenstandes in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche auf Freistellung und Schadensersatz, sind wir berechtigt, Rechte zu erwerben, die es uns ermöglichen werden, den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten zu benutzen.
- 10.2** Verletzt der Lieferant die im obigen Pkt. 10.1 genannte Pflicht, so stellt der Lieferant uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstehen (einschließlich Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Pflicht zur Einstellung der Benutzung oder zur Unterlassung resultieren).
- 10.3** Der Lieferant hat während der gesamten Laufzeit des Vertrages mit uns eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen- oder Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 10.4** Der Lieferant wird uns über mögliche Produktfehler und Gefahren durch seine Produkte unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren.
- 10.5** Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Produkthaftung freizustellen, sofern und soweit der Lieferant dafür haftet (insbesondere Material-, Konstruktions- oder Instruktionsfehler bzw. unzureichende Produktbeobachtung). Der Lieferant hat uns in diesem Fall alle insoweit angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt insbesondere für Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personen- oder erheblichen Sachschäden durchgeführte Rückrufaktion, soweit wir diese Aufwendungen nach den Umständen einseitig für erforderlich halten durften. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich – im Vorhinein unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, die uns zustehen, bleiben unberührt.
- 10.6** Soweit unser Produkt wegen seiner Mangelhaftigkeit Gegenstand einer Rückrufaktion, einer Serviceaktion oder eines vergleichbaren Verfahrens in der Automobilindustrie sein wird, dürfen wir dieses Verfahren auch gegenüber dem Lieferanten anwenden, sofern die Mangelhaftigkeit durch das Produkt des Lieferanten zumindest mitverursacht worden ist.

## 11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem in den allgemein geltenden Rechtsvorschriften bestimmten Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind nur bei unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die sich aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag ergeben.

## 12. Überlassene Unterlagen, Fertigungshilfsmittel des Auftragnehmers, Eigentum an Werkzeugen und Modellen, beigestellte Werkzeuge und Materialien

- 12.1** Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen, bleiben unser Eigentum; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen

# Allgemeine Einkaufsbedingungen



- 12.2** Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen hat der Lieferant ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben, wenn sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.
- 12.3** Fertigungshilfsmittel, die der Lieferant nach unseren Unterlagen und Angaben hergestellt hat – wie z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen und DV-Programme – darf er nur im Rahmen dieses Vertrags und nicht zu eigenen Zwecken verwenden; Dritten darf der Lieferant sie weder anbieten noch zugänglich machen.
- 12.4** Sofern wir vertragsgemäß Werkzeug- oder Modellkosten übernehmen, wird hiermit vereinbart, dass diese Werkzeuge oder Modelle mit ihrer Fertigstellung – spätestens mit ihrem erstmaligen Einsatz zu Fertigungszwecken – unser Eigentum werden und von dem Lieferanten für uns im Rahmen einer vertraglichen Vergütung verwahrt werden.
- 12.5** Von uns beigestellte Werkzeuge, Modelle, Teile und sonstige Sachen bleiben unser Eigentum. Verweigern wir die Abnahme des Liefergegenstandes wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung, so berührt das unsere Eigentumsrechte nicht. Dabei gelten beigestellte Sachen, die vereinbarungsgemäß verarbeitet oder umgebildet werden sollen, als für uns verarbeitet oder umgebildet. Werden solche beigestellte Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Weist eine der verbundenen Sachen jedoch einen wesentlich höheren Wert als die anderen auf, so werden die Sachen mit dem niedrigeren Wert zu den Bestandteilen der erstgenannten Sache.
- 12.6** Werkzeuge, Modelle und sonstige Sachen, die gemäß den obigen Pkt. 12.3 und Pkt. 12.4 unser Eigentum werden oder sind, hat der Lieferant auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Vernichtung oder Verlust zu versichern, darunter insbesondere gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlschäden. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit schon jetzt unwiderruflich, uns seine Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung abzutreten (Abtretung). Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

## 13. Geheimhaltung

- 13.1** Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Informationen – insbesondere Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen – als vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Informationen über eine unbestimmte Zeit geheim zu halten. Offenlegung der genannten Informationen darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung, ausgedrückt in Textform, oder in anderen, in den allgemein geltenden Rechtsvorschriften genannten Fällen erfolgen. Der Lieferant wird uns vorher informieren, wenn die Offenlegung der Informationen notwendig sein wird.
- 13.2** Der Lieferant garantiert, dass seine Subunternehmer die Grundsätze bezüglich der Geheimhaltung auf einem nicht niedrigeren Niveau als dem im obigen Pkt. 13.1 genannten beachten werden.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1** Erfüllungsort für Leistungen ist der zwischen den Parteien vereinbarte Lieferort des Liefergegenstandes. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist der Erfüllungsort für Leistungen der Geschäftssitz der H2Stamping Poland. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der H2Stamping Poland.
- 14.2** Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der H2Stamping Poland. Wir können den Lieferanten jedoch auch an seinem Geschäftssitz verklagen.
- 14.3** Es gilt polnisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 14.4** Die H2Stamping Poland erklärt, dass sie den Status eines „Großunternehmens“ im Sinne des Gesetzes über die Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften vom 8. März 2013 besitzt.

Stand: 22.03.2024